

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 4. 5. 2016

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 21. 4. 2016, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	525	Bek. 26. 4. 2016, Naturparke	541
B. Ministerium für Inneres und Sport		Gem. Erl. 4. 5. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen	541
RdErl. 12. 4. 2016, Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen durch die Polizei	527	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 20. 4. 2016, Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ an die Stadt Uelzen	528	Bek. 21. 4. 2016, Änderung der Satzung der „Firmengruppe Hänsch-Stiftung zugunsten des Behindertensports in Niedersachsen“	541
C. Finanzministerium		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 20. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	541
Beschl. 2. 2. 2016, Investitionsprogramm 2015 für Krankenhausbaumaßnahmen	529	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 11. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen	530	Bek. 4. 5. 2016, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren der Stadtwerke Hannover AG	541
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
F. Kultusministerium		AV 14. 4. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)	542
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		AV 14. 4. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)	543
AV 14. 4. 2016, Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten, in denen die Neuerrichtung von künstlichen Nisthilfen für Störche im Umfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen untersagt wird	531	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 22. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lipomar GmbH, Cuxhaven)	543
RdErl. 11. 3. 2016, Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel	531	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 21. 4. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter am Teutoburger Wald)	544
Gem. RdErl. 19. 4. 2016, Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie)	532	Bek. 26. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG)	545
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Berichtigung	545
RdErl. 15. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland – HWS)	536	Stellenausschreibung	545
28200			

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung
einer Auflistung von Hörfunkprogrammen**

Bek. d. StK v. 21. 4. 2016 –205-58202/004–

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3./7. 12. 2015 (Nds. GVBl. 2016 S. 58), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 525

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland — HWS)

RdErl. d. MU v. 15. 4. 2016
— 22-62619, 62626/2/200 —

— VORIS 28200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO den Trägern von Vorhaben zum Hochwasserschutz im Binnenland Zuwendungen, um durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes die nachhaltige Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie — HWRM-RL —) zu stärken.

Zusätzliche Grundlagen für die Förderung sind

- das GAKG i. d. F. vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 367 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze für wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- bei finanzieller Beteiligung der EU die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8).

Die Zuwendung kann nach Maßgabe des § 44 LHO und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO auch ausschließlich aus Landesmitteln gewährt werden.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Basis dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende wasserwirtschaftliche Vorhaben, die der Abwehr von Naturkatastrophen im speziellen vor Hochwasser im Binnenland sowie der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser dienen:

- 2.1 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere von Deichen einschließlich Deichverteidigungswege, Dämmen, Talsperren und Schöpfwerken,
- 2.2 Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,
- 2.3 Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke,
- 2.4 konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3, wie z. B.

- 2.4.1 Planungen (wie z. B. Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Hochwasserschutzpläne, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
- 2.4.2 Zweckforschungen (wie z. B. Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen),
- 2.4.3 Einzelfalluntersuchungen (wie z. B. Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- 2.4.4 notwendiger Erwerb von Grundstücken für alle baulichen Anlagen bis maximal 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben; bei einer Förderung des Grunderwerbs mit EU-Mitteln sind die Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1), zu beachten; Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig,
- 2.4.5 Beratung von örtlichen Akteuren durch das Land im Hinblick auf eine flussgebietsweise Betrachtung des Hochwasserschutzes,
- 2.4.6 Förderung von einzugsgebietsbezogenen Konzeptionen zum Umgang mit den Hochwasserrisiken auf der Grundlage von Zusammenschlüssen mehrerer zuständiger Kommunen und/oder ein oder mehrerer Verbände auch im Hinblick auf mögliche Synergien für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, wie z. B. Fließgewässerentwicklung, Landschaftswerte etc.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an juristische Personen, denen Unterhaltungspflichten an Gewässern obliegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die mit GAK-Mitteln geförderten Vorhaben der Nummern 2.1 und 2.2 dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzepts gefördert werden und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind. Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten nach Nummer 2.2 ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen nach Nummer 2.1 Vorrang zu geben.

Die mit ELER-Mitteln geförderten Vorhaben müssen dabei eine nachhaltige Entwicklung des PFEIL-Programmgebietes u. a. im Zusammenhang mit der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials bewirken. Bei ihrer Planung und Durchführung sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

4.2 Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2, die mit GAK-Mitteln gefördert werden, müssen dem Schutz vor einem Bemessungshochwasser (ein Hochwasser, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist [HQ₁₀₀]), dienen.

4.3 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2, die ausschließlich mit ELER-Mitteln kofinanziert gefördert werden,

muss das Schutzniveau nicht zwingend einem HQ₁₀₀ entsprechen. Es kann auch ein geringeres Schutzniveau angestrebt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei Vorhaben, die ausschliesslich mit GAK-Mitteln oder mit Mitteln des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Vorhaben, die im übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse liegen und bei denen die Unterlieger besondere Vorteile durch das Vorhaben genießen, kann die Höhe der Zuwendung nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausnahmsweise bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Das übergeordnete wasserwirtschaftliche Interesse wird im Besonderen als erfüllt angesehen, wenn das Vorhaben Synergieeffekte für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen hat (wie z. B. Fließgewässerentwicklung, Landschaftswerte etc.) und/oder sich mehrere Kommunen und/oder ein oder mehrere Verbände (auf dem Gebiet mehrerer Kommunen) zusammengeschlossen haben.

5.2.2 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nummer 5.2.1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

5.2.3 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe des ELER-Anteils in dem Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR 63 % und in dem Programmgebiet der Regionenkategorie SER 53 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.4 Vorhaben gemäß Nummer 2.3 werden ausschließlich mit ELER-Mitteln nach Nummer 5.2.3 kofinanziert gefördert. Bei dem Eigenanteil der Zuwendungsempfänger handelt es sich um öffentliche Mittel oder um gleichgestellte öffentliche Mittel.

Werden Vorhaben gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 ausschliesslich mit ELER-Mitteln kofinanziert gefördert, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

5.2.5 Ist das Land Niedersachsen oder die Freie Hansestadt Bremen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, beträgt die Förderung abweichend von den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Ausgaben einschliesslich der gültigen Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird (Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

Bei der Ermittlung des ELER-Anteils sind ausschliesslich die öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

5.4 Eigenanteil, Sachleistungen

Der Eigenanteil ist in der Regel aus Eigenmitteln (Zahlungs-/Barmitteln) der Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger können den Eigenanteil nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde ergänzen oder ersetzen.

Diese Sachleistungen (dazu zählen Kosten für eigene Geräte, eigenes Personal, eigenes Material o. Ä.), für die keine durch

Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils in Höhe von bis zu 80 % der entsprechenden Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Zu den in Satz 1 genannten Sachleistungen sind nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Andere Sachleistungen i. S. von Artikel 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die keine Arbeitsleistungen sind (z. B. Grundstücke), können in Höhe von bis zu 80 % des Marktwertes in Ansatz gebracht werden.

Die Summe der Zuwendung darf die Höhe der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.5 Sonstige Finanzierungsanteile

5.5.1 Soweit sonstige Landesmittel oder finanzielle Beteiligungen Dritter eingesetzt werden, reduzieren sie den GAK-Anteil bzw. den Anteil der Landesmittel für den Hochwasserschutz.

5.5.2 Werden parallele oder ergänzende Vorhaben aus anderen bestehenden Rechtsverpflichtungen, nach anderen Rechtsvorschriften oder Finanzierungsquellen durchgeführt, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von dem Fördervorhaben vorzunehmen. Eine Zuwendung für diese Vorhaben ist nicht zulässig.

5.5.3 Werden Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht, ist der ELER-Anteil ausschliesslich auf die Höhe der gesamten öffentlichen Ausgaben zu beziehen.

5.6 Weitergabe der Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

5.7 Anrechnung von Vorteilen der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kürzungen, Ausschlüsse und Sanktionsregelungen für mit ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben

Für die Berechnung von Verwaltungsanktionen finden die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), und die dazu ergangene Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48) sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 der Kommission vom 14. 12. 2015 (ABl. EU Nr. 329 S. 1) Anwendung. Einzelheiten zur Berechnung von Sanktionen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen. Weitere Sanktionen können von der Bewilligungsbehörde geregelt werden.

6.2 Zweckbindungsfristen

Die geförderten

6.2.1 Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung,

6.2.2 technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung

dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; sie dürfen innerhalb dieser Fristen nicht veräußert werden.

Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen für mit ELER-Mitteln geförderte Vorhaben abweichend von den Nummern 6.2.1 und 6.2.2 jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres.

6.3 Prüfinstanzen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof – soweit das Vorhaben mit ELER-Mitteln gefördert wird – sowie den Bundesrechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

6.4 Hinweispflichten bei ELER-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen oder durch die Freie Hansestadt Bremen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Publizitäts- und Informationspflicht hinzuweisen.

6.5 Hinweispflichten bei GAK-Förderung

Bei Finanzierungen aus der Gemeinschaftsaufgabe ist im Zuwendungsbescheid auf die Beteiligung des Bundes hinzuweisen. Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 EUR ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Vorhaben im Rahmen der GAK vom Bund und dem Land Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen mitfinanziert wurden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder in dem unmittelbar geltenden Unionsrecht abweichende Regelungen getroffen sind. Darüber hinaus sind die Dienstanweisungen zu dieser Richtlinie zu beachten.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Informationen und amtliche Vordrucke sind unter www.nlwkn.niedersachsen.de erhältlich. Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

Im Bereich des Landes Bremen ist für nicht mit ELER-Mitteln kofinanzierte Vorhaben der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bewilligungsbehörde und fachlich zuständige technische Dienststelle.

7.3 Antrag auf Zuwendung

Zuwendungsanträge sind unter der Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ein Hochwasserschutzkonzept oder, soweit es sich um Vorhaben gemäß Nummer 2.4 handelt, konzeptionelle Überlegungen,

- ein Nachweis, dass das Vorhaben dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dient (nur für mit ELER-Mitteln geförderte Vorhaben),
- ein Nachweis hinsichtlich der Dringlichkeit des Vorhabens (Nutzen und fachliche Bedeutung),
- ein Nachweis zum Stand des Genehmigungsverfahrens und
- im Fall von Anträgen nach den Nummern 2.4.6 oder 5.2.2: ein Nachweis der Zusammenarbeit der Kommunen oder Verbände und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Synergieeffekte, z. B. für die Fließgewässer- und Auenentwicklung und die Sicherung der Natura-2000 Gebiete.

7.4 Ergänzende Anweisungen für mit ELER-Mitteln finanzierte Projekte

7.4.1 Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Auswahlkriterien i. S. von Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich aus der **Anlage** ergeben.

7.4.2 Bei einer Beteiligung des ELER erfolgen die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Zuwendungsempfängern getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Erstattungsprinzip).

7.4.3 Für Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert und für die ELER-Mittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bereitgestellt werden, sind – neben den Regelungen in den Dienstanweisungen zu dieser Richtlinie – besondere Anforderungen u. a. hinsichtlich Art und Umfang der

- finanziellen Abwicklung,
 - Zusammenarbeit von Bewilligungsbehörde (NLWKN) und EU-Zahlstelle des ML,
 - Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen,
 - Mitteilungs- und Berichtspflichten,
 - Verwendung von Vordrucken und Musterbescheiden,
 - Begleitung, Bewertung und Evaluierung,
 - Aufbewahrungsfristen der Unterlagen,
- zu beachten.

7.4.4 Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob die nach Maßgabe des Unionsrechts zusätzlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.4.5 Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, entsprechend einer Anforderung alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen (Artikel 71 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013).

7.5 Landeseigene ELER-Vorhaben

Bei Vorhaben in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen gelten dabei entsprechend.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft

Anlage

**ELER-Förderperiode 2014–2020 (PFEIL)
„Hochwasserschutz im Binnenland (HWS)“
Maßnahme Code 5.1**

– Auswahlkriterien –
(Land Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen)

Antragsteller:
Bezeichnung des Vorhabens:
Eingangsnummer/Listennummer:

I. Fachliche Kriterien

Mit den Kriterien dieses Abschnitts soll die Förderwürdigkeit und Dringlichkeit der Vorhaben eingeschätzt werden können.

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
I.1 Räumliche Lage des Vorhabens Das Vorhaben bezieht sich auf den Hochwasserschutz für ein Risikogebiet gemäß § 73 WHG (HWRM-RL). <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Maßgeblich sind die niedersächsischen Hochwassergefahren- und Risikokarten gemäß § 74 WHG für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ ₁₀₀) siehe auch: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Linkliste_der_Hochwasser_Gefahren_und_Risikokarten_Niedersachsen.pdf .	5 0	
I.2 Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum bei Vorhaben vor oder in der Planungsphase Das überschlägig ermittelte Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum wird eingeschätzt als <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> das Vorhaben ist keine Planung. Begründung der Bewertung (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 5 1 0	
I.3 Notwendigkeit der Planung bzw. Beratung Beratung, konzeptionelle Überlegungen durch die Fachbehörde sind in besonderem Maße zusätzlich notwendig. <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	5 0	
I.4 Laufende Planungen (vorhandene Planungsgrundlagen) Grundlagenermittlung und Vorplanung (HOAI, Leistungsphasen 1 und 2) und/oder eine Machbarkeitsstudie bzw. Voruntersuchungen liegen bereits vor. <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	4 0	
I.5 Laufende Bauvorhaben Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Abschnitt eines Vorhabens. <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	4 0	

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
I.6 Nutzen-/Kosten-Relation bei Bauvorhaben zur Umsetzung Die Relation der Baukosten zum Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum. <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> es handelt sich nicht um die Durchführung eines Bauvorhabens Begründung der Bewertung (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 5 1 0	
I.7 Fehlhöhen des Deiches im Bestick <input type="checkbox"/> Es sind Fehlhöhen im Bestick der Hochwasserschutzanlage vorhanden. <input type="checkbox"/> in Höhe von mehr als 90 cm oder <input type="checkbox"/> in Höhe von bis zu 90 cm oder <input type="checkbox"/> in Höhe von bis zu 70 cm oder <input type="checkbox"/> in Höhe von bis zu 50 cm oder <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Die Auswirkungen der Fehlhöhe erhöht die Dringlichkeit. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft im hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	5 4 3 2 0 5 4 3 2 0	
I.8 Mängel an Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deichkörper) <input type="checkbox"/> Die Sicherheit des Bauwerks ist <input type="checkbox"/> nicht ausreichend (Dichtung, Böschungsneigung, Kronenbreite, fehlende Berme, Deichverteidigungsweg etc.) Grund: <input type="checkbox"/> ausreichend. <input type="checkbox"/> Die vorhandenen Mängel erhöhen die Dringlichkeit. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft im hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	5 0 5 4 3 2 0	
I.9 Neubau von Hochwasserschutzanlagen Der Neubau von Schutzanlagen ist aufgrund der vorhandenen Hochwassergefahr und der identifizierten Schadenspotenziale erforderlich. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft im hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 7 5 2 0	

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
I.10 Wirkung auf das Überschwemmungsgebiet Das Vorhaben bewirkt eine Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten z. B. bei Deichrückverlegungen. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Bewertung (ggf. durch ergänzende Anlagen):	20 4 0	
I.11 Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen <input type="checkbox"/> Die Funktion des Schöpfwerkes ist <input type="checkbox"/> nicht sichergestellt (z. B. Pumpleistung) Grund: <input type="checkbox"/> ist teilweise nicht sichergestellt (z. B. Automatisierung, Energieeinsparung) Grund: <input type="checkbox"/> ausreichend. <input type="checkbox"/> Der vorhandene Mangel erhöht die Dringlichkeit. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft im hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 5 0 5 4 3 2 0	
I.12 Pilotvorhaben Das Vorhaben ist von hoher fachlicher Bedeutung (außerordentlich, Pilotcharakter, Erprobung etc.). <input type="checkbox"/> trifft zu, weil Grund: <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	10 0	
I.13 Förderung nur mit ELER-Fördermitteln Das Vorhaben dient insbesondere der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und wird ausschließlich mit ELER-Mitteln gefördert wie die Grundinstandsetzung von Schöpfwerken und Hochwasserschutzmaßnahmen mit einem Schutzgrad kleiner als HQ ₁₀₀ . <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Hinweis: Bei der Förderung mit ELER-Mitteln finden, soweit keine Kofinanzierungsmittel mehr aus der GAK in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, die ausschließlich mit ELER-Mitteln geförderten Vorhaben entsprechend dem Ranking und der Verfügbarkeit der ELER-Mittel Berücksichtigung.	5 0	
Erreichte Punktzahl „Fachliche Kriterien“ (Block I)		

II. Zusätzliche Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote

Sofern die Erfüllung dieser Kriterien ein übergeordnetes wasserwirtschaftliches Interesse bescheinigt, wird dies durch Zusatzpunkte gewürdigt. Ein übergeordnetes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn das Vorhaben positive Synergieeffekte für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes hat. Somit kann das Vorhaben eine höhere Priorität erlangen. Sofern das Vorhaben neben dem übergeordneten Interesse auch ein besonderer Vorteil für den Unterlieger hat, besteht die Möglichkeit nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel die Förderquote auf bis zu 80 % zu erhöhen.

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
II.1 Übergeordnetes Interesse (Synergieeffekte) <input type="checkbox"/> Fließgewässerentwicklung <input type="checkbox"/> Landschaftswerte (z. B. Auenmanagement) (EFRE) <input type="checkbox"/> Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten <input type="checkbox"/> Sonstiges: (z. B. Strategie Niedersachsens oder des Bundes) <input type="checkbox"/> keine Synergieeffekte	je 5 0	
II.2 Vorteil für die Unterlieger oder Oberlieger <input type="checkbox"/> der Zusammenschluss von mehreren Kommunen und/oder Verbänden (auf dem Gebiet mehrerer Kommunen) unterstützt die einzugsgebietsbezogene Betrachtung und bindet die Interessen von Ober- und Unterliegern ein. Dadurch wird ein übergeordnetes Interesse dokumentiert und besondere Vorteile der Unterlieger durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen können herausgestellt werden <input type="checkbox"/> Einzelvorhaben mit einem besonderen Vorteil für die Unterlieger <input type="checkbox"/> Einzelvorhaben mit einem besonderen Vorteil für die Oberlieger	je 5	
Erreichte Punktzahl „Zusätzliche Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote“ (Block II)		

Bewertungszusammenstellung

Höchstpunktzahl Block I	74 ¹⁾ (118 ²⁾
Höchstpunktzahl Block II	35
Mindestpunktzahl (Schwellenwert)	20
Erreichte Punktzahl	
Block I „Fachliche Kriterien“	
Block II „Zusätzliche Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote“	
Erreichte Gesamtpunktzahl	

¹⁾ Aufgrund der Vielfalt der Projekte (z. B. Planungen und Baumaßnahmen sowie die Baumaßnahmen selbst – Deichbau, Grundinstandsetzung von Schöpfwerken etc. –) beträgt die maximal erreichbare Punktzahl je Projekt 78.

²⁾ Im Ergebnis der Addition aller Punkte beträgt die Summe 118.